



Informationen für Erziehungsberechtigte ukrainischer Kinder und Jugendlicher zur Schulpflicht in Bayern

Sehr geehrte Eltern und Erziehungsberechtigte,

Sie haben mit Ihrem Kind in Bayern Zuflucht vor dem russischen Angriffskrieg gesucht. Wir hoffen, dass Sie in dieser schweren Lage Schutz und Unterstützung in unserem Land gefunden haben und sich hier sicher fühlen.

Wir wissen, dass viele Geflüchtete zwischen einem weiteren Aufenthalt in Bayern und einer Rückkehr in Ihre ukrainische Heimat schwanken. Vielleicht stellen Sie sich auch die Frage, ob bzw. in welchem Umfang in dieser Situation ein Besuch einer bayerischen Schule für die Schullaufbahn Ihres Kindes sinnvoll ist.

Es ist es uns daher ein großes Anliegen, dass Schülerinnen und Schüler ukrainischer Herkunft auch während ihres Aufenthaltes in Bayern **Kontakt zum ukrainischen Bildungssystem halten** können, um sich auf einen möglichen **Wiedereintritt in das ukrainische Schulsystem** vorzubereiten. In unserem *Rahmenkonzept zur schulischen Integration und Förderung der geflohenen Kinder und Jugendlichen im Schuljahr 2022/2023*¹ steht daher ausdrücklich, dass beim **Besuch der Brückenklassen** an bayerischen Schulen die **nötigen Freiräume geschaffen** werden, soweit dies schulorganisatorisch möglich ist. Daher liegt die Zahl der Pflichtunterrichtsstunden der Brückenklassen mit 23 Wochenstunden auch **unter der Gesamtstundenzahl der Regelklassen**.

Kinder und Jugendliche können außerhalb der schulischen Verantwortung beispielsweise in **Freistunden oder nach dem Unterricht** an Angeboten des ukrainischen Fernunterrichts teilnehmen.

Gleichzeitig haben die schulischen Programme für ukrainische Schülerinnen und Schüler in Bayern jedoch auch das Ziel, jeder Schülerin bzw. jedem Schüler den für sie bzw. ihn **passenden Weg ins bayerische Schulsystem** zu ebnen.

Dabei ist zu beachten, dass schulpflichtige Kinder und Jugendliche in Bayern die Pflicht haben, **am Unterricht teilzunehmen** und die **sonstigen verbindlichen Schulveranstaltungen zu besuchen** (Art. 56 Abs. 4 Satz 3 Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG)). Diese verbindliche gesetzliche Vorgabe gilt unabhängig von der Herkunft und der persönlichen Situation der Schülerinnen und Schüler.

Unter Schule versteht man dabei immer **Präsenzunterricht**, also das Lernen in tatsächlicher Gemeinschaft der Schülerinnen und Schüler und im sozialen Miteinander. Angebote von Fern- bzw. „Online-Schulen“ sind daher keine Schulen im Sinne der Bayerischen Verfassung und des BayEUG. Die **Schulpflicht** kann deshalb

¹ <https://www.km.bayern.de/allgemein/meldung/7659/rahmenkonzept-gefluechtete-kinder-und-jugendliche-aus-der-ukraine-im-bayerischen-schulsystem.html>



in Bayern **nicht durch die Teilnahme an einem Fern- oder Online-Unterricht erfüllt** werden.

Aus dem Ausland nach Bayern geflohene Kinder und Jugendliche werden spätestens **drei Monate nach dem Zuzug aus dem Ausland schulpflichtig** (Art. 35 Abs. 1 Satz 2 BayEUG).

Ausnahmen von der Schulpflicht können nicht gewährt werden.

Die Schulpflicht hat in Bayern **Verfassungsrang**. Art. 129 Abs. 1 der Bayerischen Verfassung ordnet an, dass Kinder und Jugendliche **zum Schulbesuch verpflichtet** sind. Die näheren Voraussetzungen werden in den Art. 35 ff. BayEUG konkretisiert.

Kinder und Jugendliche sind in Bayern schulpflichtig, wenn sie die **Altersvoraussetzungen erfüllen** und in Bayern **ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben** oder wenn sie eine Berufsausbildung oder ein Beschäftigungsverhältnis beginnen (Art. 35 Abs. 1 Satz 1 BayEUG). Wir weisen darauf hin, dass **Schulpflichtverletzungen** nicht nur mit Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen nach Art. 86 BayEUG belegt, sondern nach Art. 119 Abs. 1 Nr. 2 und 4 BayEUG von den Kreisverwaltungsbehörden auch als **Ordnungswidrigkeiten** sowohl gegenüber Schülerinnen und Schülern als auch gegenüber Erziehungsberechtigten geahndet werden können.

Bitte **melden Sie Ihr Kind** daher – falls noch nicht erfolgt – umgehend an der Schule **an**, deren Brückenklasse Ihr Kind zugeordnet wurde oder an der es sonst die Schulpflicht erfüllen kann, und ermöglichen Sie ihm den **Schulbesuch in Präsenz**.

Diese Schule steht Ihnen auch bei **Rückfragen** gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Staatsministerium für Unterricht und Kultus

Ergänzende Hinweise zu den Rechtsgrundlagen:

Schulpflicht:

Art. 129 Abs. 1 der Bayerischen Verfassung

Art. 35 ff. Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG)

Art. 56 Abs. 4 Satz 3 BayEUG

Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen:

Art. 86 BayEUG

Ordnungswidrigkeiten (Bußgeld):

Art. 119 Abs. 1 Nr. 2 und 4 BayEUG